

REISE- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (REISEVERTRAG) ZUR VERBANDSWERKSTATT 2018

Liebe teilnehmende Gliederungen der SJD – Die Falken (im Folgenden „teilnehmende Gliederung“ genannt), der Bundesverband der SJD – Die Falken tritt als Veranstalter der Verbandswerkstatt 2018 (im Folgenden „Veranstalterin“ genannt) auf und geht in dieser Funktion mit euch, ein Vertragsverhältnis bezüglich der Durchführung der Verbandswerkstatt 2018 (im Folgenden „Veranstaltung“ genannt) ein.

Die Regeln der Veranstaltung, wie sie von uns und euch, den teilnehmenden Gliederungen, in einem demokratischen Prozess erarbeitet werden, finden sich nach der Beschlussfassung in der Anlage und werden mit vereinbart.

§ 1 ANMELDUNG

Mit der Anmeldung der teilnehmenden Gliederung bietet diese der Veranstalterin den Abschluss eines Reisevertrages aufgrund der Leistungsbeschreibung verbindlich an.

Die Anmeldung der geplanten Kontingente sowie der einzelnen Teilnehmer*innen (TN) innerhalb der Kontingente, muss mit den Anmeldeformularen oder über das digitale Anmeldeformular in der dort vorgegebenen Form vollständig erfolgen, damit ein Vertrag zustande kommen kann.

Insbesondere müssen vollständige Angaben zu den Teilnehmer*innen und die Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten unter 18-Jähriger sowie eine Einverständniserklärung vor Beginn der Veranstaltung vorliegen. Dafür hat die teilnehmende Gliederung Sorge zu tragen.

Anmeldeschluss ist der 20.04.2018.

Der Reisevertrag kommt mit der Reisebestätigung und Rechnungslegung durch die Veranstalterin zustande.

§ 2 TEILNAHMEBEITRAG

- **Alle Teilnehmenden zahlen 50 €.**

Der Teilnahmebeitrag gilt für alle, die an der Veranstaltung teilnehmen, egal, ob als Teilnehmende oder als Gruppenhelfer*in (TN). Es gilt ein Beitrag für den gesamten Veranstaltungszeitraum vom 09.05. bis 13.05.2018. Es gibt keine Tageskasse, Staffeln und andere Vereinbarungen.

Der Teilnahmepreis beinhaltet alle Leistungen, die in der Leistungsbeschreibung zugrunde gelegt wurden. Er beinhaltet keine Leistungen für die An- und Abreise. Eventuell anfallende Shuttlekosten müssen von der teilnehmenden Gliederung getragen werden.

§ 3 ZAHLUNG DES TEILNAHMEBEITRAGS

Der Teilnahmebetrag muss in voller Höhe bis zum 30.04.2018 geleistet werden.

Die teilnehmenden Gliederungen tragen die Verantwortung dafür, dass der genannte Teilnahmepreis in Euro auf dem Konto der Veranstalterin eingeht. Sie tragen alle anfallenden Gebühren und Wechselkursschwankungen.

§ 4 LEISTUNGEN

Die Leistungen ergeben sich aus der **Leistungsbeschreibung** und den allgemeinen Hinweisen in unseren Veröffentlichungen zur Veranstaltung sowie den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung. Nebenvereinbarungen, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Veranstalterin.

Vermittelt die Veranstalterin im Rahmen der Veranstaltung Fremdleistungen wie Bustransfers und Shuttlefahrten haftet sie nicht selbst für die Durchführung dieser Fremdleistungen, soweit in der Leistungsbeschreibung auf die Vermittlung dieser Fremdleistung ausdrücklich hingewiesen wird.

§ 5 HÖHERE GEWALT

Wird die Veranstaltung infolge - bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer - höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die Veranstalterin als auch die teilnehmenden Gliederungen den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (651 j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Die Veranstalterin wird dann den gezahlten Teilnahmebeitrag erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Veranstalterin ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, diese durchzuführen. Die Kosten für die Rückbeförderung sind von beiden Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten den teilnehmenden Gliederungen zur Last.

§ 6 REISEABSAGE, LEISTUNGS- UND PREISÄNDERUNGEN

Die Veranstalterin ist berechtigt, den Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt der Leistungsbeschreibung, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von der Veranstalterin nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der vereinbarten Veranstaltung nicht beeinträchtigen.

Die Veranstalterin kann von einem Reisevertrag zurücktreten, wenn die Durchführung infolge nicht vorhersehbarer Umstände wie Krieg, Naturkatastrophen, Streik oder vergleichbarer Fälle gefährdet oder beeinträchtigt wird. Ein Anspruch über die Rückzahlung des Teilnahmebeitrags hinaus besteht nicht.

§ 7 RÜCKTRITT

Einzelne Teilnehmer*innen der Gliederungen können jederzeit vor Beginn der Veranstaltung von der Reise zurücktreten und ihre Teilnahme stornieren. Die Änderung muss durch die teilnehmende Gliederung schriftlich mitgeteilt werden.

Teilnehmende Gliederungen zahlen nach Rechnungslegung ab dem 30.04.2018 100% des Teilnahmebeitrags. Vorher werden keine Entschädigungen fällig.

§ 8 AUSSCHLUSS

Bei groben Verstößen gegen die Grundsätze der SJD – Die Falken und die vereinbarten Regeln der Veranstaltung können Teilnehmer*innen von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen und kostenpflichtig zum Aufenthaltsort eines Erziehungsberechtigten bzw. eines Vertreters/ einer Vertreterin rückgeführt werden. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Veranstaltungsleitung. Die Kosten werden nicht von der Veranstalterin übernommen.

§ 9 VERTRAGSOBLIEGENHEITEN UND HINWEISE

Tritt ein Reisemangel auf, muss vom Vertragspartner eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung eingeräumt werden. Erst danach darf dieser selbst Abhilfe schaffen, oder bei einem erheblichen Mangel die Teilnahme an der Veranstaltung kündigen. Eine Mängelanzeige nimmt die Veranstaltungsleitung entgegen. Gewährleistungsansprüche haben die Vertragspartner innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Ende der Veranstaltung bei der Veranstalterin geltend zu machen. Gewährleistungsansprüche verjähren sechs Monate nach dem vertraglichen Ende der Veranstaltung.

§ 10 Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Menschen aus Staaten außerhalb der europäischen Union benötigen für Auslandsreisen möglicherweise ein Visum zum Aufenthalt im Zielland der Reise. Etwaige Fristen und Bestimmungen sollten die teilnehmenden Gliederungen frühzeitig bei der Botschaft in Erfahrung bringen. Für die Beschaffung der Reisedokumente sind die teilnehmenden Gliederungen allein verantwortlich. Sollten trotz der ihnen erteilten Informationen Einreisevorschriften einzelner Länder nicht eingehalten worden sein, so dass die Reise nicht angetreten werden kann, ist die Veranstalterin berechtigt, die Vertragspartner mit den entsprechenden Rückreisekosten zu belasten. Die internationalen Organisationen haben dafür Sorge zu tragen, dass alle ihre Teilnehmer*innen nach Ablauf der Visa wieder in ihr Heimatland zurück reisen. Bei Zuwiderhandlung trägt die jeweilige internationale Organisation, die daraus resultierenden Kosten, die der Veranstalterin entstehen können.

§ 11 ANWENDBARES RECHT

Die Rechtsbeziehung zwischen der Veranstalterin und der teilnehmenden Gliederung als Vertragspartner richtet sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 12 SALVATORISCHE KLAUSEL

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, oder Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für diesen Fall sollen wirksame Bestimmungen aufgenommen werden, die der Intention der unwirksam gewordenen Bestimmung am nächsten kommt.

ANLAGE LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Unsere **Verbandswerkstatt 2018** wird vom 09.05.2018 bis 13.05.2018 in Werftpfuhl bei Berlin stattfinden.

Angemeldete Teilnehmende entrichten einen Teilnahmebeitrag in der vereinbarten Höhe für die Gesamtdauer der Veranstaltung.

Die Veranstalterin sorgt für die Unterbringung und Übernachtung im Veranstaltungszeitraum, die Schlafplätze befinden sich sowohl in der Jugendbildungsstätte Kurt Löwenstein als auch in Schlafzelten (verbandsübliche SG 404 bzw. SG 20) auf dem Gelände der Jugendbildungsstätte. In den Zelten werden bis zu 8 TN gemeinsam auf Stroh bzw. Paletten schlafen.

Es besteht kein Anspruch auf eine der zwei Unterkunftsarten, es sei denn, Einschränkungen wurden bei der Einzelanmeldung benannt und begründet. Kinder unter 6 Jahren werden bevorzugt im Haus untergebracht.

Für die ausreichende Versorgung mit sanitären Anlagen ist gesorgt. Duschen und WCs sind im Haus vorhanden und werden gemeinschaftlich genutzt. Im Außenbereich wird eine Notversorgung mit WC eingerichtet.

Die erste Mahlzeit vor Ort ist das Abendessen am Mittwoch, den 09.05.2018. Täglich werden drei Mahlzeiten zu den vereinbarten und veröffentlichten Zeiten angeboten. Ernährungsbesonderheiten können nach Anmeldung und Rücksprache bis zum 16.04.2018 berücksichtigt werden. Die letzte Mahlzeit vor Ort ist das Frühstück am Sonntag, den 13.05.2018.

Angebote der Cafeteria und Sonderversorgung im Haus sind nicht in der Leistung enthalten.

Eine Kinderbetreuung für Kinder unter 6 Jahren wird zu den Programmzeiten tagsüber angeboten. Eine Anmeldung der Bedarfe muss bis zum 16.04.2018 verbindlich erfolgen.

In der Leistung enthalten ist ein umfangreiches Seminarprogramm mit Workshops und weiteren Veranstaltungsinhalten sowie ein umfangreiches Kulturprogramm. Keiner dieser Programmpunkte erzeugt weitere Kosten für die Teilnehmenden.